

**Handbuch zur Qualitätskontrolle
für Tierschutzqualifizierte Hundetrainerinnen
bzw. Tierschutzqualifizierte Hundetrainer**

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	Seite	2
2. Qualitätskontrolle, allgemeine Bestimmungen	Seite	3
3. Kurs- bzw. Ausbildungsgestaltung	Seite	6
4. Ausrüstungsgegenstände für Hunde	Seite	9
5. Übungsgestaltung	Seite	15
6. Trainingsgestaltung	Seite	18
7. Empfohlene Literatur	Seite	21
8. Anhang 1, Tierschutzgesetz, Auszüge relevanter Bestimmungen	Seite	22
9. Anhang 2, 2. Tierhaltungsverordnung, Auszüge relevanter Bestimmungen	Seite	37
10. Anhang 3, Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen zur tierschutzkonformen Ausbildung von Hunden	Seite	41
11. Weitere Informationen zu den gesetzlichen Bestimmungen auf Landesebene	Seite	45
12. Anhang 4, Fragebogen Kursbesucher/Kursbesucherinnen	Seite	47

Vorwort

Das Handbuch zur Qualitätskontrolle für tierschutzqualifizierte Hundetrainerinnen bzw. Hundetrainer stellt eine Hilfestellung für alle Hundetrainerinnen bzw. Hundetrainer als auch Hundebesitzerinnen bzw. Hundebesitzer dar, um das eigene Training bei entsprechender kritischer Selbstbetrachtung tierschutzkonform zu gestalten. Darüber hinaus dient es der Koordinierungsstelle, angesiedelt am Messerli Forschungsinstitut der Vetmeduni Vienna, als Kontroll- und Referenzhandbuch zur Qualitätskontrolle der Lizenznehmerinnen bzw. Lizenznehmer.

In den ersten Abschnitten finden sich die bundesrechtlich relevanten Bestimmungen zur Haltung und Ausbildung von Hunden sowie zur Durchführung der Qualitätskontrolle. Die jeweiligen Landesbestimmungen finden Sie unter den angegebenen Schlagwörtern unter www.ris.bka.gv.at.

Die weiteren Abschnitte befassen sich mit der Trainingsgestaltung, im Anschluss gibt es jeweils Fragen zur Selbstevaluierung. Diese Fragen finden auch in der Vor-Ort-Kontrolle und ausschnittsweise in den Fragebögen für Kursbesucherinnen bzw. Kursbesucher Verwendung.

Qualitätskontrolle

Ziel der Qualitätskontrolle für tierschutzqualifizierte Hundetrainerinnen bzw. tierschutzqualifizierte Hundetrainer ist eine ständige Verbesserung des Wissens- und Ausbildungsstandes der Lizenznehmerinnen bzw. Lizenznehmer und die Schaffung eines Bewusstseins der Verantwortlichkeit in der Hundetrainerinnen- bzw. Hundetrainergemeinschaft für eine tierschutzgerechte Hundeausbildung und Hundehaltung in Österreich.

Der Kontrollablauf stellt sich dabei wie folgt dar:

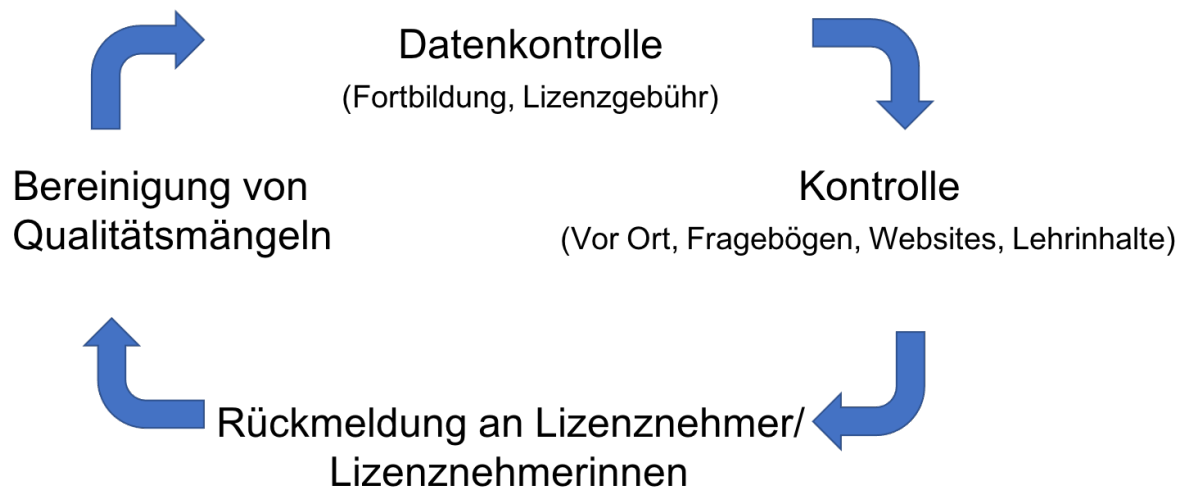


Abbildung 1: Kontrollablauf

Datenkontrolle

Die in der Datenbank der Koordinierungsstelle gespeicherten Daten werden auf Erfüllung der Voraussetzungen zur Weiterführung des Gütesiegels durch die Lizenznehmerinnen bzw. Lizenznehmer einmal jährlich geprüft. Diese sind in den Umsetzungsrichtlinien unter Punkt 7 angeführt:

- Bezahlung der jährlichen Lizenzgebühr
- Nachweis der Fortbildung im Ausmaß von 40 Stunden im Zeitraum von zwei Jahren. Der Nachweis hat auf jeden Fall durch Beibringung einer Teilnahmebestätigung, ausgestellt durch die jeweilige Veranstalterin/dem jeweiligen Veranstalter, zu erfolgen.

Fortbildungsveranstaltungen werden von der Koordinierungsstelle anerkannt, wenn

- diese mindestens vier Wochen im Voraus von der Veranstalterin/vom Veranstalter der Fortbildung unter Vorlage relevanter Unterlagen (Fortbildungsdauer, Vortragende) von der Koordinierungsstelle genehmigt wurde. Die Koordinierungsstelle behält sich eine Vor-Ort-Kontrolle von Fortbildungsveranstaltungen vor.
- die Lizenznehmerinnen bzw. Lizenznehmer mindestens vier Wochen im Vorhinein den Besuch einer nicht auf der Homepage der Koordinierungsstelle gelisteten Fortbildungsveranstaltung unter Vorlage relevanter Unterlagen (Fortbildungsdauer, Vortragende, Daten der Veranstalterin/des Veranstalters) bekannt gibt und diese von der Koordinierungsstelle genehmigt wird.

[Link zur Liste der genehmigten Fortbildungen](#)

Als Fortbildungen können Veranstaltungen (Seminare, Workshops, Webinare, etc.) angerechnet werden, wenn der/die Vortragende

- eine dem Fachgebiet entsprechende akademische Ausbildung oder eine andere in Österreich offiziell anerkannte Ausbildung vorweisen kann, und/oder
- tierschutzqualifizierte Hundetrainerin/tierschutzqualifizierter Hundetrainer oder akademisch geprüfte Kynologin/akademisch geprüfter Kynologe ist (gilt für trainingsspezifische Themen).

Personengebundenes Gütesiegel

Bei dem Gütesiegel Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin bzw. Tierschutzqualifizierter Hundetrainer handelt es sich um ein personengebundenes Gütesiegel, das nicht anderen, ungeprüfte Personen zur Verfügung gestellt werden darf. Daher sind in einer Hundeschule nur die einzelnen Personen als TSQ-Hundetrainerinnen und –Trainer zu kennzeichnen, und das Gütesiegel darf nicht für die gesamte Hundeschule verwendet werden. Ebenso stellt die unrechtmäßige Bestätigung von Trainingsstunden durch TSQH-Trainerin oder –Trainer, die aber von ungeprüften Personen durchgeführt wurden, einen schweren Mangel dar, der zum Verlust der Berechtigung zur Führung des Gütesiegels führt.

Kontrolle

Die Vor-Ort-Kontrolle wird stichprobenartig oder bei begründetem Verdacht durch von der Koordinierungsstelle geschulte Personen an Hand einer standardisierten Checkliste durchgeführt. Die Lizenznehmerinnen bzw. Lizenznehmer sind dabei verpflichtet, an der Überprüfung aktiv mitzuarbeiten. Verweigern die Lizenznehmerinnen bzw. Lizenznehmer die Mitarbeit, führt das zum Verlust der Berechtigung zur Führung des Gütesiegels.

Ebenso werden Websites der Hundeschulen von Lizenznehmerinnen bzw. Lizenznehmer sowie Lehrinhalte der angebotenen Seminare auf den aktuellen Wissenstand geprüft. Hierbei werden als schwere Mängel ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz oder eine Aufforderung zum Verstoß gegen das Tierschutzgesetz angesehen und führen zum Verlust der Berechtigung zur Führung des Gütesiegels.

Einen Auszug aus dem Tierschutzgesetz finden Sie in den Anhängen 1,2 und 3.

Fachlich falsche Inhalte, die keinen direkten Verstoß gegen das Tierschutzgesetz darstellen, werden als nicht schwere Mängel angesehen.

Die Fragen zur Selbstevaluierung sind nur zur Selbstüberprüfung gedacht genauso wie der Fragebogen für Kursbesucherinnen bzw. Kursbesucher (Anhang 4) und müssen nicht an die Koordinierungsstelle gesendet werden.

Behebung von Qualitätsmängeln

Bei nicht schweren Mängeln werden den Lizenznehmerinnen bzw. Lizenznehmern Auflagen erteilt, die Mängel in einem angemessenen Zeitraum zu beheben (z.B. durch Fortbildungen, Umstellung der Ausbildungsmethode, Korrektur der Webseiteninhalte, etc.). Nach Ablauf der gesetzten Frist wird jedenfalls eine Nachkontrolle durchgeführt. Bestehen bei dieser Nachkontrolle die ursprünglich festgestellten Mängel weiterhin, führt dies zum Verlust der Berechtigung zur Führung des Gütesiegels.

Bei schweren Mängeln bzw. bei Verstößen gegen die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften (Tierschutzgesetz und 2.Tierhaltungsverordnung, Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen zur tierschutzkonformen Ausbildung von Hunden, Landesgesetzgebungen) wird die Berechtigung zur Führung des Gütesiegels mit sofortiger Wirkung entzogen.

Beschwerden

Beschwerden von Kundinnen und Kunden bzw. dritten Personen sind schriftlich an die Koordinierungsstelle unter Beifügung einer Sachverhaltsdarstellung zu richten. Die Koordinierungsstelle hat diesen Beschwerden jedenfalls unter Einholung einer Stellungnahme der Lizenznehmerin bzw. des Lizenznehmers nachzugehen und entsprechend zu bewerten. Das Ergebnis einer Beschwerde wird der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer und der Lizenznehmerin bzw. dem Lizenznehmer schriftlich mitgeteilt.

Kurs- bzw. Ausbildungsgestaltung

Die **Ausbildung** des Hundes ist derart zu gestalten, dass ein gutes Sozialverhalten des Hundes gegenüber Menschen und anderen Hunden gefördert wird, die Ausbildung den körperlichen und geistigen Lernvoraussetzungen des Hundes entspricht und altersgemäß ist, sowie auf rassespezifische und individuelle Eigenschaften des Hundes eingegangen wird.

Die ideale Gruppengröße ist maximal vier Hunde pro Trainerin bzw. Trainer. Ab fünf Hunden muss eine zweite Trainerin bzw. zweiter Trainer hinzugezogen werden und die Gruppengröße darf die Anzahl von sechs Hunden nicht überschreiten.

Die **Gruppe** sollte nach dem Können, dem Leistungsvermögen zusammengesetzt sein. Bei Welpenspielgruppen ist auf die geistige und körperliche Entwicklung und auf die Interaktion der Welpen ein besonderes Augenmerk zu legen, um negative Auswirkungen auf das weitere Verhalten zu vermeiden.

Zielführend ist es, einen entsprechenden Trainingsplan zu erstellen. Dieser sollte nicht zu straff gestaltet werden. Jedenfalls sind im Hundetraining immer Mensch und Hund als Team zu sehen.

Zur **Vermeidung von Verletzungen**, speziell im sportlichen Bereich, sind Aufwärmübungen unter Aufsicht der Trainerin bzw. des Trainers zu machen. Diese können in Form von lockerem Laufen von 5-10 Minuten und anschließend mit aktiven Dehnungsübungen durchgeführt werden.

Fragen zur Selbstevaluierung Kurs- bzw. Ausbildungsgestaltung

Ausbildung entspricht den körperlichen Voraussetzungen des Hundes	nein	ja
Ausbildung entspricht den geistigen Voraussetzungen des Hundes	nein	ja
Gruppengröße bis 4 Hunde	nein	ja
Gruppengröße bis 6 Hunde	nein	ja
Gruppengröße über 6 Hunde	nein	ja
Zweite Trainerin/Zweiter Trainer bei Gruppen von 5 bis 6 Hunden	nein	ja
Trainingsplan vorhanden	nein	ja
Gruppen nach Können zusammengesetzt	nein	ja
Gruppen nach Leistungsvermögen zusammengesetzt	nein	ja
Welpenspielgruppen nach Entwicklungsstand zusammengesetzt	nein	ja
Aufwärmübungen vor sportlichem Training	nein	ja
Evaluierungsbögen werden zu Beginn eines Kurses an die Kursteilnehmerinnen/Kursteilnehmer ausgehändigt.	nein	ja

Mängel in der Kurs- bzw. Ausbildungsgestaltung sind als leichte Mängel anzusehen. Diese sind durch entsprechende Umstellungen bzw. Nachschulungen in angemessener Zeit zu beheben.

Fragen zur Selbstevaluierung bei Einzeltrainings

Hund ist laut Besitzer gesund und schmerzfrei	nein	ja
Liegt ein Tierarztbefund über den Gesundheitszustand des Hundes vor	nein	ja
Wurde ein Erstgespräch mit genauer Befragung zum Hund für den Trainingsplan durchgeführt?	nein	ja
Wurde ein individueller Trainingsplan erstellt	nein	ja
Wurden die Trainingsschritte klar und nachvollziehbar kommuniziert	nein	ja
Macht der Hund im momentanen Trainingsschritt Fortschritte	nein	ja
Werden Trainingsschritte dokumentiert	nein	ja
Zeigt sich der Hund im momentanen Trainingsschritt stressfrei	nein	ja

Ausrüstungsgegenstände für den Hund

Ausrüstungsgegenstände für Hunde haben jedenfalls den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

Brustgeschirre

Sollen aus einem weichen und leichten Material bestehen und gut vernäht sein. Brustgeschirre sollen an keiner Stelle scheuern oder einschneiden und Verschlüsse, Metallringe etc. mit einer Polsterung unterlegt sein. Weiters sollen sie nicht einschnüren oder verrutschen und die Breite der Gurte an das Gewicht des Hundes angepasst sein. Mehr Informationen zu Brustgeschirren finden Sie im Folder „Das passende Brustgeschirr für Ihren Hund“ der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz.

Halsbänder

Sollen von der Ausführung her aus weichem, gut verarbeitetem und reißfestem Material bestehen. Die Breite des Halsbandes soll den anatomischen Gegebenheiten und der Größe des Hundes angepasst sein und sollte von der Breite mindestens über zwei Halswirbel des Hundes reichen. Zu eng angelegte Halsbänder können zu Verletzungen wie Quetschungen der Luftröhre und Speiseröhre, Beeinflussung des Herz-Kreislaufgeschehens, Anstieg des Augeninnendruckes usw. und Ängsten durch Sauerstoffunterversorgung des Gehirns, Aktivierung der Stressachse oder Auslösung von Panikgefühlen durch Druck auf die im Bereich des Halses liegenden Druckrezeptoren führen. Mehr Informationen zu Halsbändern finden Sie im Folder „Das passende Halsband für Ihren Hund“ der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz.

Maulkörbe

Müssen dem Hund das Hecheln und die Wasseraufnahme ermöglichen, sollen der Kopfform des Hundes angepasst und luftdurchlässig sein. Als geeignet anzusehen sind Maulkörbe aus Leder oder Kunststoff, die nicht zu nah an den Augen liegen, den Nasenspiegel nicht berühren und deren Riemen/Verschlüsse nicht zu nah hinter den Ohren liegen. Maulkörbe aus Metallgitter sind schwerer und können bei Abwehrbewegungen des Hundes eine Verletzungsgefahr für die Umwelt und den Hund darstellen, werden dafür aber als beißsicher eingestuft. Ungeeignet und gemäß Tierhaltungsverordnung auch verboten sind Maulkörbe aus Nylon, welche die Schnauze eng umschließen, ein Öffnen des Mauls nicht ermöglichen und damit auch das Hecheln oder eine Wasseraufnahme unmöglich machen.

Ein gut sitzender Maulkorb kann in vielen Trainingsbereichen mit dem Hund sinnvoll sein, egal, ob es sich um Management bei Aggressionsprobleme, „Antifressschutz“ oder einfach um die Einhaltung geforderter gesetzlicher Bestimmungen handelt.

Mehr Informationen zu Maulkörben finden Sie im Folder „Der passende Maulkorb für Ihren Hund“ der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz.

Leine

Sollte mindestens 2m lang sein und das Material so beschaffen sein, dass es angenehm in der Hand liegt bzw. nicht einschnürt sowie die Stärke des Materials und der Karabiner an das Körpergewicht des Hundes angepasst und reißfest sein.

Einige Hilfsmittel und Ausrüstungsgegenstände (beispielhaft) können bei unsachgemäßer Anwendung bzw. falschem oder unvollständigem Training zu Ängsten führen.

Kopfhalter

Dabei ist ein größtmögliches Maß an Kontrolle beim Führen gegeben. Allerdings ist die Akzeptanz des Hundes auf ein Kopfhalter selten hoch. Voraussetzung zum Anlegen ist daher ein Gewöhnungstraining, das in kleinen Schritten über positive Trainingstechniken aufzubauen ist. Ruckartiger Zug ist nicht vorgesehen; bei derartigem Einsatz kann es zu Schmerzen und Schäden kommen. Hunde dürfen keinesfalls nur am Kopfhalter, sondern müssen immer an einer weiteren Leine an Brustgeschirr oder Halsband geführt werden.

Sicherheitsgeschirre

Sollen aus einem weichen und leichten Material bestehen, gut vernäht und passgenau am Hundekörper anliegen, um ausbruchssicher zu sein. Das Sicherheitsgeschirr soll an keiner Stelle scheuern oder einschneiden und Verschlüsse, Metallringe etc. mit einer Polsterung unterlegt sein. Weiters soll es nicht einschnüren oder verrutschen und die breite der Gurte an das Gewicht des Hundes angepasst sein. Der dritte bzw. zusätzliche Gurt des Sicherheitsgeschirrs soll im Bereich der letzten Rippe sitzen und darf nicht hinter den Rippen liegen, da es sonst bei starkem Zug zu Quetschungen der inneren Organe kommen kann.

Maulschlaufen

Umschließen den Fang des Hundes fest, so dass dieser nicht geöffnet werden kann. Somit wird dem Hund die Möglichkeit der Wasseraufnahme sowie auch das Hecheln zur Thermoregulation verwehrt, was laut Tierschutzgesetz § 5 verboten ist.

Nach §5 Abs. 1 ist es verboten einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen. Sämtliche in § 5 Abs. 2 Punkte 3a und 3b Tierschutzgesetz (TSchG) angeführten Hilfsmittel in der Hundeerziehung sind verboten und führen auch bei Verwendung, durch eine Kursteilnehmerin/einen Kursteilnehmer, die nicht sofort unterbunden werden, zum sofortigen Verlust der Lizenz.

Im Einzelnen sind dies Stachelhalsbänder, Korallenhalsbänder, elektrische Dressurgeräte und chemische Dressurgeräte, darunter fallen unter anderem Sprühhalsbänder (auch mit Wasser- oder Druckluftfüllung). Weiters sind Geräte und Vorrichtungen verboten, die mittels Setzung von Strafreizen das Verhalten des Hundes beeinflussen. Darunter sind beispielsweise folgende Hilfsmittel zu verstehen:

Schweizer Band oder Reepschnur

Darunter sind dünne Bänder zu verstehen, die knapp hinter dem Ohr um den Hals geführt werden und bei Zug Druck und Schmerzen auf die Ohrspeicheldrüse ausüben.

Wurfkette

Besteht aus einer feingliedrigen Metallkette, die auf Distanz Richtung Hund geworfen wird. Dabei besteht immer die Gefahr des Treffens des Hundes und der damit verbundenen Verletzungsgefahr. Darüber hinaus können Angstverknüpfungen auftreten.

Discs, Fisher Discs

Das sind mehrere an einem Metallring befestigte, gewölbte Metallscheiben. Dadurch kann Angstverhalten und in seltenen Fällen auch Aggression ausgelöst werden.

Wasserspritzen

Durch Ihren Einsatz können Angstverknüpfungen auftreten.

Halsbänder ohne Zugstopp

Werden diese „auf Zug“ angelegt, führen sie zu einer massiven Einengung des Halses mit allen daraus folgenden Konsequenzen.

Halsbänder mit zu eng gesetztem Zugstopp

Wenn der Zugstopp beim Zusammenziehen die Halsweite des Hundes unterschreitet.

Schmale Halsbänder

Halsbänder, die nicht über zwei Halswirbel des Hundes reichen, sind als zu schmal einzustufen und können auf Zug die Gesundheit des Hundes maßgeblich beeinträchtigen.

Erziehungsgeschirre

Mit unter den Achseln verlaufenden Bändern verursachen dem Hund Schmerzen, da sie Druck auf das unter der Achsel verlaufende Nerven- und Gefäßgeflecht ausüben. Andere Formen von Erziehungsgeschirren, welche die Bewegungsfreiheit im Bereich der Vordergliedmaßen einschränken, können bei ruckartigem Zug zu Gelenksverletzungen, vor allem der Ellbogengelenke, führen.

Ebenso zu den verbotenen Erziehungsgeschirren gehört die Lenden- oder Nierenleine. Diese dünne Schnur verläuft vom Halsband ausgehend entlang des Rückens zu einem zweiten Ring auf Höhe der Nieren/des Genitalbereichs, wo sie um den Bauch herumläuft. Zieht der Hund nun an der Leine kommt es zu Quetschungen der Organe, da die Schnur unterhalb des Rippenbogens verläuft.

Fragen zur Selbstevaluierung in der Verwendung von Ausrüstungsgegenständen

Kontrolle der Ausrüstungsgegenstände der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer durch die Kursleiterin/den Kursleiter

nein ja

Aufklärung der Kursteilnehmerin/Kursteilnehmer über tierschutzwidrige Ausrüstungsgegenstände

nein ja

Verwendung von tierschutzwidrigen Ausrüstungsgegenständen im Training

nein ja

Kontrolle von Halsbändern mit Zugstoppfunktion auf richtigen Sitz

nein ja

Kontrolle des korrekten Einsatzes von Kopfhältern

nein ja

Kontrolle des richtigen Sitzes von Halsbändern

nein ja

Kontrolle des richtigen Sitzes von Brustgeschirren

nein ja

Kontrolle des richtigen Sitzes von Maulkörben

nein ja

Die Verwendung von Ausrüstungsgegenständen, die gemäß Tierschutzgesetz verboten sind, stellen jedenfalls schwere Mängel dar und führen zum sofortigen Entzug des Gütesiegels. Die unsachgemäße Verwendung von Ausrüstungsgegenständen, die zur Beeinträchtigung der Gesundheit bzw. zur Entwicklung von Ängsten führen können, ist als hochgradiger Mangel anzusehen und unmittelbar zu beheben.

Übungsgestaltung

Zur Verbesserung der Beziehung zwischen Mensch und Hund und zur Verbesserung der Trainingsleistung lohnt es sich, den Hund im Training über verschieden Maßnahmen zu motivieren.

Im Wesentlichen werden zwei Formen der Motivation unterschieden; die Eigenmotivation und die Fremdmotivation.

Die **Eigenmotivation** wird durch das Interesse des Hundes zur Abdeckung seiner Grundbedürfnisse getragen. Das beinhaltet, seinen Hunger und Durst zu stillen, sich zu versäubern, Ruhepausen einzulegen und sozialen Kontakt zu pflegen. Die Sicherung der Grundbedürfnisse steht für den Hund an erster Stelle. Damit stellt jede Gefährdung, die Grundbedürfnisse nicht sichern zu können, einen massiven Stressfaktor dar und beeinträchtigt die Motivationsfähigkeit und Lernfähigkeit des Hundes negativ.

Als **Fremdmotivation** bezeichnet man jedes „Erzwingen“ eines Verhaltens des Hundes, wodurch er eine Verbesserung des eigenen Zustandes erreichen kann. Dabei ist Druck oder Strafe ebenso als Fremdmotivation anzusehen wie Futter, Spielzeug oder verbale Bestätigung.

Im Trainingsgeschehen stehen verschieden Motivationssysteme jedenfalls miteinander in Konkurrenz, was im Trainingsaufbau und -ablauf entsprechend zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus ist auf Faktoren, die die Motivationsfähigkeit des Hundes beeinflussen, zu achten. Solche Faktoren sind neben der Zuchtgeschichte der Rasse, Erfahrungen während der Neugeborenenphase (Stresstoleranz), Erfahrungen während der Sozialisationszeit und auch Stressoren wie Krankheiten, Schmerzen, Juckreiz, mangelndes Selbstvertrauen und fehlende Eigenkontrolle, überstarke Reize von außen, fehlende Ruhepausen, Mangel an Belohnungen etc.

Motivation kann mit dem Erleben von nicht als unangenehm empfundenem Stress gleichgesetzt werden. Unter positiven Voraussetzungen, das heißt wenn der Hund entsprechende Strategien, um mit der geforderten Leistung umgehen zu können, kennt, wird die Belohnungskaskade in Gang gesetzt. Allerdings sind die Übergänge von Motivation, also positiv erlebtem Stress, und Überstimulation mit dem Erleben von belastendem Stress fließend.

Übungen, bei denen der Hund mitdenken darf oder muss, die in der Umsetzung für den jeweiligen Hund nicht zu schwierig sind, wirken motivationssteigernd. Daher ist es wichtig, dass das Endziel oder Teilziele einer Übung relativ leicht zu erreichen sind. Der **Weg der**

kleinen Schritte führt aus diesem Grund zu den nachhaltigsten Erfolgen in der Hundebildung.

Jede Trainingseinheit sollte mit einer positiven Übung abgeschlossen werden.

Fragen zur Selbstevaluierung in der Übungsgestaltung

Fremdmotivation geschieht ausschließlich durch Futter, Spiel oder verbale Bestätigung

nein ja

Auf rassebedingte Eigenschaften und Möglichkeiten des Hundes wird eingegangen

nein ja

Auf individuelle Möglichkeiten des Hundes wird eingegangen

nein ja

Auf Stressoren wie Schmerz, Krankheiten, Juckreiz wird geachtet

nein ja

Überstarke Reize von außen werden vermieden bzw. berücksichtigt

nein ja

Ausreichende Ruhepausen werden eingelegt

nein ja

Wasser für den Hund ist immer zur Verfügung

nein ja

Der Hund hat die Möglichkeit, sich vor dem Training bzw. in den Trainingspausen zu versäubern

nein ja

Überstimulation wird vermieden

nein ja

Übungsaufbau ist motivationssteigernd

nein ja

Fremdmotivation über Druck oder Strafe, sowie die Nichtbeachtung von Stressoren wie Schmerz, Krankheiten und Juckreiz sind als schwere Mängel anzusehen, alle anderen Mängel sind als leicht zu beurteilen.

Trainingsgestaltung

Mit konsequentem und planvollem Vorgehen im Training werden unnötige Anwendungen von Druck oder Strafe für den Hund vermieden. Ebenso kommen eine Hundehalterin bzw. ein Hundehalter wie auch eine Trainerin bzw. ein Trainer bei gut durchdachtem Trainingsplan nicht in die Gefahr der Ratlosigkeit. Ein gut aufgestellter Trainingsplan führt zu effizientem Training und minimiert die Unsicherheit von Hundehalterin bzw. Hundehalter und Hund. Ist ein eine Trainerin oder ein Trainer mit einem Mensch-Hund Team überfordert bzw. übersteigt ein Fall das eigene Können, bzw. liegt die Problemstellung nicht in ihrem bzw. seinem eigenen Fachgebiet, sollte der Fall an eine Trainerkollegin bzw. einen Trainerkollegen abgegeben werden. Weiters muss, wenn ein gesundheitliches Leiden bei einem Hund vermutet oder ersichtlich ist, dieser an eine Tierärztin bzw. einen Tierarzt verwiesen werden.

Die Vorbereitung eines Trainingsplanes besteht im wesentlichen aus drei Schritten:

- Trainingsziel definieren
- Evaluierung des Ausgangspunktes
- Definition des Trainings vom Ausgangspunkt bis zum Zielpunkt

Trainingsziel

Wie soll das Verhalten bzw. sportliche Können des Hundes am Zielpunkt aussehen. Dabei sollte das Verhalten möglichst genau beschrieben werden. Hilfreich in der Formulierung des Trainingszieles sind nachfolgende Fragen:

Was genau soll der Hund machen?

Bei dieser Frage wird über die Stellung eines jeden Körperteiles bzw. Lautäußerungen nachgedacht. Soll ein Hund ruhig sein, darf er winseln, soll er mit dem Schwanz wedeln, soll er der Hundeführerin/dem Hundeführer in die Augen sehen usw.

Wie lange soll der Hund das gewünschte Verhalten zeigen?

Hier wird beispielsweise auf das Verweilen des Hundes in einer bestimmten Position während einer Prüfungssituation hingearbeitet.

Wie weit entfernt soll der Hund das gewünschte Verhalten zeigen?

Dabei ist im Trainingsplan zu achten, dass es immer eine Herausforderung ist, mit einem Hund auf Distanz zu arbeiten.

Welches Signal wird verwendet, dass der Hund ein gewünschtes Verhalten zeigt?

Hier werden bestimmte Signale, wie Hör-, Sicht- oder Umweltreiz, bei denen der Hund das gewünschte Verhalten zeigt, überlegt.

Unter welchen Ablenkungen soll der Hund das gewünschte Verhalten zeigen?

Dabei ist zu definieren, wie ein Hund sich beispielsweise bei der Begegnung mit Kindern oder im Straßenverkehr verhalten soll.

Ausgangspunkt

Jeder Hund, der in ein Training kommt, hat eine Vorgeschichte, das heißt, jeder Hund hat einen anderen Ausgangspunkt. Das trifft selbst auf Welpen zu. Dabei ist immer das aktuelle Verhalten des Hundes zu berücksichtigen. Was kann der Hund schon? Was kann der Hund von dem Verhalten, das er lernen soll? Ist der Hund entspannt genug für ein Training? Ist der Hund gesund? Ist der Hund aufmerksam genug? usw. Diese Fragen sollte sich jede Trainerin bzw. jeder Trainer vor jedem Training stellen.

Trainingsplan

Der Trainingsplan sollte idealerweise sämtliche Schritte vom Ausgangspunkt zum definierten Ziel für ein bestimmtes Verhalten beinhalten. Dabei gilt zu beachten, dass es immer eine Vielzahl von Möglichkeiten gibt, ein bestimmtes Verhalten zu trainieren. Alternative Wege sollten immer dann angedacht werden, wenn

- der Hund mit dem ursprünglich gewählten Weg überfordert ist.
- die Hundeführerin bzw. der Hundeführer überfordert ist.
- die Hundeführerin bzw. der Hundeführer von der gewählten Vorgangsweise nicht überzeugt ist.
- die Trainerin bzw. der Trainer erkennt, dass es für ein Team bessere Möglichkeiten gibt.

Im Trainingsplan enthalten ist jedenfalls auch immer die entsprechende Ausbildung und Förderung der Fähigkeiten der Hundehalterin/des Hundehalters.

Fragen zur Selbstevaluierung in der Trainingsgestaltung

Gibt es einen individuellen Trainingsplan für jedes Team	nein	ja
Wird das Trainingsziel exakt festgelegt	nein	ja
Werden der Ausbildungsstand und das Können des Hundes genau festgestellt	nein	ja
Wird das Können der Hundehalterin/des Hundehalters genau festgestellt	nein	ja
Wird der Trainingsplan eingehalten	nein	ja
Gibt es alternative Wege der Ausbildung	nein	ja

Mängel in der Trainingsgestaltung sind als leicht anzusehen und durch entsprechende Umstellungen bzw. Nachschulungen in angemessener Zeit zu beheben.

Empfohlene Literatur

Die Inhalte der empfohlenen Literatur sind dennoch im Hinblick auf die österreichische Gesetzeslage in manchen Punkten kritisch zu betrachten.

- Ausdrucksverhalten beim Hund; D.U. Feddersen-Petersen
- Hundepsychologie – Sozialverhalten und Wesen – Emotionen und Individualität; D.U. Feddersen-Petersen
- Das Aggressionsverhalten des Hundes – Ein Arbeitsbuch; James O´Heare
- Das andere Ende der Leine – Was unseren Umgang mit Hunden bestimmt; Patricia B. McConnell
- Die Beschwichtigungssignale der Hunde; Turid Rugaas
- Das österreichische Tierschutzgesetz, Kurzkomentare; Binder
- Die Welt in seinem Kopf – Über das Lernverhalten von Hunden; Dorothee Schneider
- Stress bei Hunden; Martina Scholz und Clarissa v. Reinhardt
- Handbuch für Hundetrainer; Celina del Amo/Viviane Theby
- Hunde und Menschen – immer gern gesehen; D.U. Feddersen-Petersen, P.Pituru, W.-D. Schmidt
- Hunde- Evolution, Kognition und Verhalten; Adam Miklosi
- Klinik der Hundekrankheiten, 3. Auflage; Ernst-Günter Grünbaum, Ernst Schinke
- Menschenttraining für Hundetrainer; Nicole Wild
- Neuropsychologie des Hundes; James O`Heare
- Positiv verstärken - sanft erziehen; Karen Pryor
- Strs, Angst und Aggression bei Hunden; Anders Hallgren
- Verstärker verstehen; Viviane Theby

Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem, <http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/>;
Bundeskanzleramt Österreich 2012

Fachstelle für Tierhaltung und Tierschutz, <https://www.tierschutzkonform.at>

Anhang 1

Für Tierschutzqualifizierte Hundetrainer und Hundetrainerinnen relevante Auszüge aus dem österreichischen Tierschutzgesetz. Weitere Bestimmungen bzw. Ergänzungen finden Sie auf der Homepage des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS). Die Gesetzestexte der Anhänge 1,2 und 3 sind jeweils in der aktuellen offiziellen Fassung gültig.

Tierschutzgesetz **BGBI. I Nr. 118/2004**

Zielsetzung

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.

Förderung des Tierschutzes

§ 2. Bund, Länder und Gemeinden sind verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen und haben nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern.

Begriffsbestimmungen

§ 4. Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Bundesgesetz jeweils folgende Bedeutung:

1. Halter: jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat;
2. Haustiere: domestizierte Tiere der Gattungen Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd, jeweils mit Ausnahme exotischer Arten, sowie Großkamele, Kleinkamele, Wasserbüffel, Hauskaninchen, Haushunde, Hauskatzen, Hausgeflügel und domestizierte Fische;
3. Heimtiere: Tiere, die als Gefährten oder aus Interesse am Tier im Haushalt gehalten werden, soweit es sich um Haustiere oder domestizierte Tiere der Ordnungen der Fleischfresser, Nagetiere, Hasenartige, Papageienvögel, Finkenvögel, Taubenvögel und der Klasse der Fische handelt;
8. Eingriff: eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt;
9. Tierheim: eine nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung, einschließlich Tierasyl oder Gnadenhof, die die Verwahrung herrenloser oder fremder Tiere anbietet;
14. Zucht: vom Menschen kontrollierte Fortpflanzung von Tieren durch gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts, gezielte Anpaarung oder das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin.

Verbot der Tierquälerei

§ 5. (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

1. Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:
 - a) Atemnot,
 - b) Bewegungsanomalien,
 - c) Lahmheiten,
 - d) Entzündungen der Haut,
 - e) Haarlosigkeit,
 - f) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,
 - g) Blindheit,
 - h) Exophthalmus,
 - i) Taubheit,
 - j) Neurologische Symptome,
 - k) Fehlbildungen des Gebisses,
 - l) Missbildungen der Schädeldecke,
 - m) Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind, oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, vermittelt, weitergibt oder ausstellt;
2. die Aggressivität und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl oder durch andere Maßnahmen erhöht;
- 3.a) Stachelhalsbänder, Korallenhalsbänder oder elektrisierende oder chemische Dressurgeräte verwendet
oder
b) technische Geräte, Hilfsmittel oder Vorrichtungen verwendet, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte oder durch Strafreize zu beeinflussen oder
c) Halsbänder mit einem Zugmechanismus verwendet, der durch Zusammenziehen das Atmen des Hundes erschweren kann;
4. ein Tier auf ein anderes Tier hetzt oder an einem anderen Tier auf Schärfe abrichtet;
5. Tierkämpfe organisiert oder durchführt;
6. Hunderennen auf Asphalt oder anderen harten Bodenbelägen veranstaltet;
7. einem Tier Reiz- oder Dopingmittel zur Steigerung der Leistung von Tieren, insbesondere bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen, zuführt;
8. ein Tier zu einer Filmaufnahme, Werbung, Schaustellung oder ähnlichen Zwecken und Veranstaltungen heranzieht, sofern damit Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind;
9. einem Tier Leistungen abverlangt, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind;
10. ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung aussetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt;
11. einem Tier Nahrung oder Stoffe vorsetzt, mit deren Aufnahme für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verbunden sind;
12. einem Tier durch Anwendung von Zwang Nahrung oder Stoffe einverleibt, sofern dies nicht aus veterinärmedizinischen Gründen erforderlich ist;

- 13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;
 - 14. ein Heim- oder Haustier oder ein gehaltenes nicht heimisches Wildtier aussetzt oder verlässt, um sich seiner zu entledigen;
 - 14a. ein in Gefangenschaft gezüchtetes Wildtier aussetzt, das zum Zeitpunkt des Aussetzens in freier Natur nicht überlebensfähig ist;
 - 15. lebenden Tieren Gliedmaßen abtrennt;
 - 16. Fanggeräte so verwendet, dass sie nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten,
 - 17. an oder mit einem Tier eine geschlechtliche Handlung vollzieht.
- (3) Nicht gegen Abs. 1 verstoßen
- 1. Maßnahmen, die auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation erforderlich sind oder sonst zum Wohl des Tieres vorgenommen werden,
 - 2. Maßnahmen, die im Einklang mit veterinärrechtlichen Vorschriften vorgenommen werden,
 - 3. Maßnahmen, die zur fachgerechten Schädlingsbekämpfung oder zur Bekämpfung von Seuchen unerlässlich sind,
 - 4. Maßnahmen bei Einsätzen von Diensthunden, die im Einklang mit dem Waffengebrauchsgesetz 1969, BGBl. Nr. 149/1969, oder dem Militärbefugnisgesetz – MBG, BGBl. I Nr. 86/2000, stehen oder Maßnahmen durch besonders geschulte Personen zur erforderlichen Ausbildung für solche Einsätze.
- (4) Das In-Verkehr-Bringen, der Erwerb und der Besitz von Gegenständen, die gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a nicht verwendet werden dürfen, ist verboten. Ausgenommen sind der Erwerb und der Besitz von Korallenhalsbändern für die in Abs. 3 Z 4 genannten Zwecke.
- (5) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat durch Verordnung das Nähere in Bezug auf Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden - hinsichtlich der Sicherheitsexekutive im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Inneres und hinsichtlich des Bundesheeres im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport - festzulegen.

Verbot der Tötung

- § 6.** (1) Es ist verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten.
- (2) Es ist verboten, Hunde oder Katzen zur Gewinnung von Nahrung oder anderen Produkten zu töten.

Verbot von Eingriffen an Tieren

- § 7.** (1) Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind verboten, insbesondere
- 1. Eingriffe zur Veränderung des phänotypischen Erscheinungsbildes eines Tieres,
 - 2. das Kupieren des Schwanzes,
 - 3. das Kupieren der Ohren,
 - 4. das Durchtrennen der Stimmbänder,
 - 5. das Entfernen der Krallen und Zähne,
- (2) Ausnahmen von diesen Verboten sind nur gestattet
- 1. zur Verhütung der Fortpflanzung oder
 - 2. wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist; diese Eingriffe sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 festzulegen.

(5) Das Ausstellen, der Import, der Erwerb, die Vermittlung und die Weitergabe von Hunden, die nach dem 1. Jänner 2008 geboren und an deren Körperteilen Eingriffe vorgenommen wurden, die in Österreich verboten sind, ist verboten. Das wissentliche Verbringen von in Österreich geborenen Hunden ins Ausland zum Zwecke der Vornahme von Eingriffen, die in Österreich verboten sind, ist verboten.

Verkaufsverbot von Tieren

§ 8a. (1) Das Feilbieten und das Verkaufen von Tieren auf öffentlich zugänglichen Plätzen, soweit dies nicht im Rahmen einer Veranstaltung gemäß § 28 erfolgt, sowie das Feilbieten von Tieren im Umherziehen sind verboten.

(2) Das öffentliche Feilbieten von Tieren ist nur im Rahmen einer gemäß § 31 Abs. 1 genehmigten gewerblichen Haltung oder durch gemäß § 31 Abs. 4 gemeldete Züchter gestattet.

Hilfeleistungspflicht

§ 9. Wer ein Tier erkennbar verletzt oder in Gefahr gebracht hat, hat, soweit ihm dies zumutbar ist, dem Tier die erforderliche Hilfe zu leisten oder, wenn das nicht möglich ist, eine solche Hilfeleistung zu veranlassen.

2. Hauptstück Tierhaltung

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Anforderungen an den Halter

§ 12. (1) Zur Haltung von Tieren ist jeder berechtigt, der zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen in der Lage ist, insbesondere auch über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

(2) Ist der Halter eines Tieres nicht in der Lage, für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung des Tieres zu sorgen, so hat er es solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten.

(3) Ohne Einwilligung des Erziehungsberechtigten dürfen Tiere an Minderjährige, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht abgegeben werden.

Grundsätze der Tierhaltung

§ 13. (1) Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.

(2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

(3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

Betreuungspersonen

§ 14. (1) Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen. In den Verordnungen gemäß § 11, § 24, § 25, § 26, § 27, § 28, § 29 und § 31 sind die Art und der Umfang sowie der Nachweis der erforderlichen Sachkunde unter Berücksichtigung der Ziele und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen zu regeln.

(2) Personen, die Hunde ausbilden und hierfür eine besondere Qualifikation erwerben (tierschutzqualifizierte Hundetrainer), müssen hierfür eine Prüfung durch eine Institution nachweisen, die eigene wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich Veterinärmedizin, Ethik in der Mensch-Tier-Beziehung und Kognitionsforschung, betreibt.

Versorgung bei Krankheit oder Verletzung

§ 15. Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

Bewegungsfreiheit

§ 16. (1) Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.

(2) Das Tier muss über einen Platz verfügen, der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.

(3) Die dauernde Anbindehaltung ist verboten.

(5) Hunde dürfen keinesfalls, auch nicht vorübergehend, an der Kette oder in sonst einem angebondenen Zustand gehalten werden. Jedenfalls nicht als Anbindehaltung gilt das Führen von Hunden an der Leine, das Anbinden im Rahmen von rechtskonformen Hundebildungsmaßnahmen, Katastropheneinsätzen oder Einsätzen als Dienst-, Assistenz- oder Therapiehund sowie das kurzfristige Anbinden von mitgeführten Hunden vor Plätzen oder Gebäuden, die mit Hunden nicht betreten werden dürfen.

Füttern und Tränken

§ 17. (1) Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.

(2) Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.

(3) Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.

(4) Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.

(5) Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.

Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

§ 18a. (1) Die Fachstelle ist eine Einrichtung des Bundes und untersteht der Bundesministerin/dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen. Sie dient als zentrale Informations- und Begutachtungsstelle im Bereich des Tierschutzes und hat bei ihrer Tätigkeit auf den Stand der Wissenschaft und Forschung sowie auf gesellschaftliche und ökonomische Entwicklungen sowie auf praktische Erfahrungen Bedacht zu nehmen.

(2) Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

1. die Begutachtung von Aufstallungssystemen und technischen Ausrüstungen für Tierhaltungen;
2. die Begutachtung von Haltungssystemen und Stalleinrichtungen sowie von Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör;
3. die Durchführung von Bewertungen und Vergabe von Tierschutzkennzeichen gemäß § 18;
4. die Tätigkeit als nationale Kontaktstelle in Angelegenheiten des Tierschutzes, im Auftrag der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen;
5. Sammlung und Evidenthaltung von wissenschaftlichen und juristischen Grundlagen des Tierschutzes;
6. Abgabe von Gutachten sowie Mitarbeit bei der Erstellung von Handbüchern und Checklisten zu Fragen des Tierschutzes.

2. Abschnitt

Besondere Bestimmungen

Tierhaltungsverordnung

§ 24. (1) Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Haltung

1. von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Neuweltkameliden, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen sowie
2. anderer Wirbeltiere

durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.

(3) Durch Verordnung kann die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen – unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse – nähere Bestimmungen über die Ausbildung und das Verhaltenstraining von Hunden festlegen.

Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Zuchtkatzen

§ 24a. (1) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen stellt im Sinne einer überregionalen Zusammenarbeit zum Zwecke

1. der Zurückführung entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Hunde auf ihren Halter

für die Registrierung und Verwaltung der in Abs. 2 angeführten Daten eine länderübergreifende Datenbank zur Verfügung. Zu diesem Zweck können bestehende elektronische Register herangezogen werden. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen ist für diese Datenbank Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung.

(2) Zur Erfüllung der in Abs. 1 angeführten Zwecke sind folgende Daten (Stammdaten) gemäß Abs. 4, 4a und 6 zu melden und zu erfassen:

1. personenbezogene Daten des Halters, ist dieser nicht mit dem Eigentümer des Tieres ident, ebenso die des Eigentümers:

a) Name,

b) Art und Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises,

c) Zustelladresse,

d) Kontaktdaten,

e) Geburtsdatum,

f) Datum der Aufnahme der Haltung bei Hunden oder der Meldung gemäß § 31 Abs. 4 bei Zuchtkatzen,

g) Datum der Abgabe und neuer Halter (Name und Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises) oder des Todes des Tieres,

h) fakultativ: die Eigenschaft als gemeldeter Züchter/gemeldete Züchterin von Hunden gemäß § 31.

2. tierbezogene Daten:

a) Rasse,

b) Geschlecht,

c) Geburtsdatum (zumindest Jahr),

d) Kennzeichnungsnummer (Microchipnummer),

e) im Falle eines Tieres, an dessen Körperteilen aus veterinärmedizinischem Grund Eingriffe unternommen wurden, Angabe des genauen Grundes und des Tierarztes, der den Eingriff vorgenommen hat bzw. Angabe sonstiger Gründe (zB Beschlagnahme),

f) Geburtsland,

g) fakultativ: Nummer eines allfällig vorhandenen Heimtierausweises,

h) fakultativ: Datum der letzten Tollwutimpfung unter Angabe des Impfstoffes, falls vorhanden.

(3) Alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde sind mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten des Halters von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Welpen sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe so zu kennzeichnen. Hunde, die in das Bundesgebiet eingebracht werden, müssen entsprechend den veterinärrechtlichen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung gemäß dem ersten Satz kann unterbleiben, wenn der Hund bereits durch einen funktionsfähigen Microchip gekennzeichnet wurde.

(4) Jeder Halter von Hunden gemäß Abs. 3 ist verpflichtet sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme - jedenfalls aber vor einer Weitergabe - unter Angabe der Daten gemäß Abs. 2 Z 1 lit. a bis g und Z 2 lit. a bis f zu melden. Weiters können die Daten gemäß Abs. 2 Z 1 lit. h und Z 2 lit. g und h gemeldet werden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:

1. vom Halter selbst oder

2. nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder

3. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt, der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.

(4b) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Abs. 1 sind die Rechte und Pflichten gemäß Art. 13, 14, 18 und 21 Datenschutz-Grundverordnung ausgeschlossen.

(5) Zum Zweck der eindeutigen Identifizierung der Personen ist für jeden Halter bzw. Eigentümer – soweit es sich um eine natürliche Person handelt – von Seiten der Heimtierdatenbank das bereichsspezifische Personenkennzeichen GH (§§ 9 und 13 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004), bei juristischen Personen die Kennziffer oder das Identifikationsmerkmal des Unternehmensregisters gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zu verarbeiten. Jedem Stammdatensatz ist eine Registrierungsnummer zuzuordnen. Diese ist dem Eingebenden von der Datenbank mitzuteilen und gilt als Bestätigung für die erfolgreich durchgeführte Meldung. Im Falle, dass die Eingabe von der Behörde oder im Auftrag des Tierhalters durch einen freiberuflichen Tierarzt oder einer sonstigen Meldestelle vorgenommen wird, ist die Registrierungsnummer von diesen dem Halter mitzuteilen.

(6) Jede Änderung ist vom Halter oder Eigentümer von Hunden in der in Abs. 4 Z 1 bis 3, von Zuchtkatzen in der in Abs. 4a Z 1 bis 3 vorgesehenen Weise zu melden und in die Datenbank einzugeben. Im Falle der Meldung und Eingabe eines Halter- oder Eigentümerwechsels ist von der Datenbank eine neue Registrierungsnummer zu vergeben. Wird der Tod eines Tieres nicht gemeldet, erfolgt 20 Jahre nach dem Geburtsjahr des Hundes oder gegebenenfalls 25 Jahre nach dem Geburtsjahr der Katze die automatische Löschung des gesamten Stammdatensatzes aus dem Register.

(7) Jeder Halter und Eigentümer ist berechtigt, die von ihm eingegebenen Daten abzurufen und in Fällen des Abs. 6 zu ändern. Die Behörde gemäß § 33 Abs. 1 oder die Veterinärbehörde sowie die in Abs. 4 Z 3 und Abs. 4a Z 3 genannten Personen oder Stellen sind berechtigt, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieses Bundesgesetzes oder sonstiger veterinärrechtlicher Bestimmungen notwendig ist, in das Register kostenfrei einzusehen und Eintragungen vorzunehmen. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen ist ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften auf deren Verlangen kostenfreie Abfragen in der Tierschutzdatenbank in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die Datensätze erheben können.

Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen

§ 28. (1) Die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen sowie die Mitwirkung von Tieren bei Film- und Fernsehaufnahmen bedarf einer behördlichen Bewilligung nach § 23, soweit

1. nicht eine Bewilligung nach den veterinärrechtlichen Vorschriften erforderlich ist oder
2. die Veranstaltung nicht unter veterinärbehördlicher Aufsicht steht oder
3. es sich nicht um eine Präsentation der Ausbildung von Diensthunden oder Dienstpferden des Bundesheeres oder von Diensthunden der Sicherheitsexekutive oder von Tieren von sozialen oder medizinischen Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse liegen, handelt oder
4. es sich nicht um Prüfungen von österreichischen Verbänden und Vereinen handelt.

Eine Bewilligung der Verwendung oder Mitwirkung kann von der Behörde, in deren Sprengel die Tiere gewöhnlich gehalten werden, auch als Dauerbewilligung erteilt werden. In einem solchen Fall gilt die Bewilligung für das gesamte Bundesgebiet und ist die jeweilige Verwendung oder Mitwirkung der jeweils örtlich zuständigen Behörde rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Veranstaltung, anzuzeigen. Die Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 23 Z 5 richtet sich nach dem jeweiligen Veranstaltungsort.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung muss mindestens sechs Wochen vor dem Tag der geplanten Veranstaltung bei der Behörde einlangen und hat eine Auflistung aller mitgeführten Tiere (Arten und Anzahl) zu enthalten und die Haltung der Tiere sowie die Art ihrer Verwendung darzulegen.

(3) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat für nach Abs. 1 bewilligungspflichtige Tieraustellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie des anerkannten Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich Meldung, Dauer, Haltung der Tiere während der Veranstaltung sowie Aufzeichnungsverpflichtungen zu erlassen.

(4) Bei Veranstaltungen nach Abs. 1 und der damit verbundenen Tierhaltung sind die in diesem Bundesgesetz und in den darauf gegründeten Verordnungen festgelegten Mindestanforderungen sowie die allenfalls erteilten Bedingungen und Auflagen einzuhalten. Bei Veranstaltungen, die verboten sind oder die ohne die erforderliche Genehmigung oder in einer nicht den Auflagen und Bedingungen entsprechenden Art und Weise abgehalten werden, kann die Behörde mittels Bescheid die Einstellung der Veranstaltung und die zur Sicherung der Einstellung erforderlichen Maßnahmen verfügen.

Tierheime, Tierpensionen, Tierasyle und Gnadenhöfe

§ 29. (1) Das Betreiben eines Tierheimes, einer Tierpension, eines Tierasyls oder eines Gnadenhofs bedarf einer Bewilligung der Behörde nach § 23.

(2) Die Bewilligung ist nach Maßgabe des § 23 und nur dann zu erteilen, wenn

1. die regelmäßige veterinärmedizinische Betreuung der Tiere sichergestellt ist und
2. bei Tierheimen und Tierpensionen mindestens eine Person mit einschlägiger Fachausbildung ständig bei der Leitung mitarbeitet.

(3) Die Leitung des Tierheimes oder einer Tierpension hat ein Vormerkbuch zu führen, in dem unter laufender Zahl der Tag der Aufnahme, wenn möglich Name und Wohnort des Eigentümers bzw. Überbringers, eine Beschreibung des äußeren Erscheinungsbildes sowie der Gesundheitszustand der aufgenommenen Tiere einzutragen sind. Beim Abgang der Tiere sind Datum und Art des Abganges sowie, im Fall der Vergabe, Name und Wohnort des Übernehmers festzuhalten. Diese Aufzeichnungen sind drei Jahre lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Nähere Bestimmungen über die Mindestanforderungen für Tierheime, Tierpensionen, Tierasyle und Gnadenhöfe in Bezug auf die Ausstattung, Betreuung von Tieren, Betriebsführung sowie über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung festzulegen.

Entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere

§ 30. (1) Die Behörde hat - soweit eine Übergabe an den Halter nicht in Betracht kommt - Vorsorge zu treffen, dass entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere an Personen, Institutionen und Vereinigungen übergeben werden, die eine Tierhaltung im Sinne dieses Bundesgesetzes gewährleisten können. Diese Personen, Vereinigungen oder Institutionen (im Folgenden: Verwahrer) haben die Pflichten eines Halters.

(2) Die vom Land und vom Verwahrer zu erbringenden Leistungen und das dafür zu entrichtende Entgelt sind vertraglich zu regeln.

(3) Solange sich die Tiere im Sinne des Abs. 1 in der Obhut der Behörde befinden, erfolgt ihre Haltung auf Kosten und Gefahr des Tierhalters.

(4) Verwahrer von Tieren im Sinne des Abs. 1 haben den Organen, die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes beauftragt sind, jederzeitigen Zutritt zu den Tierhaltungseinrichtungen und jederzeitige

Kontrolle des Gesundheitszustandes des Tieres zu gewähren und allen Anweisungen der Behörde Folge zu leisten.

(5) Für die Dauer der amtlichen Verwahrung trägt die Behörde die Pflichten des Tierhalters.

(6) Die Behörde hat die in ihrem örtlich zuständigen Wirkungsbereich aufgefundenen Tiere in geeigneter Form kundzutun.

(7) Wird nicht innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe gemäß Abs. 6 eine Ausfolgung im Sinne des Abs. 8 begehrt, so kann das Eigentum am Tier auf Dritte übertragen werden. Sollte daraufhin innerhalb Jahresfrist der Eigentümer sein Eigentumsrecht geltend machen, so ist ihm der gemeine Wert des Tieres abzüglich der angefallenen Kosten zu ersetzen.

(8) Die Ausfolgung von Tieren im Sinne des Abs. 1 an Personen, die ein Eigentumsrecht an diesen Tieren geltend machen, bedarf der Zustimmung der Behörde.

Haltung von Tieren im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten oder zur Zucht oder zum Verkauf

§ 31. (1) Die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (§ 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194/1994) oder im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit, ausgenommen die Haltung von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren sowie von anderen Haustieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, bedarf einer Bewilligung nach § 23.

(2) In jeder Betriebsstätte, in der Tiere im Rahmen einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen – ausgenommen land- und forstwirtschaftlichen – Tätigkeit gehalten werden, muss eine ausreichende Anzahl von Personen mit Kenntnissen über artgemäße Tierhaltung regelmäßig und dauernd tätig sein. In Tierhandlungen sind diese Personen verpflichtet, Kunden über die tiergerechte Haltung und die erforderlichen Impfungen der zum Verkauf angebotenen Tiere zu beraten sowie über allfällige Bewilligungspflichten zu informieren. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muss der Behörde, etwa in Form der Bereithaltung entsprechender Informationsangebote, glaubhaft gemacht werden können. Bei der Abgabe von Hunden oder Katzen ist eine solche Information auch vom Züchter durchzuführen.

(3) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung Vorschriften über die Haltung von Tieren im Rahmen wirtschaftlicher oder gewerblicher, ausgenommen land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten, insbesondere auch über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung, zu erlassen.

(4) Sofern die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht oder des Verkaufs, ausgenommen von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder Tieren in Zoos oder Tieren in Zoofachhandlungen, nicht bereits einer Genehmigung nach Abs. 1 bedarf, ist sie vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Halters, die Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere sowie den Ort der Haltung zu enthalten. Nähere Bestimmungen sowie Ausnahmen von der Meldepflicht sind durch Verordnung der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen zu regeln. Wird anlässlich einer Kontrolle festgestellt, dass die Haltungsbedingungen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung entsprechen, hat die Behörde die Setzung entsprechender Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist vorzuschreiben. Kommt der Halter dem innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist nicht nach, hat die Behörde § 23 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

(5) Hunde und Katzen dürfen im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten gemäß Abs. 1 in Zoofachgeschäften und anderen gewerblichen Einrichtungen, in denen Tiere angeboten werden, zum Zwecke des Verkaufes, der Vermittlung oder sonstiger gewerblicher Tätigkeiten nicht gehalten und

ausgestellt werden.

Aufnahme, Weitergabe und Vermittlung von Tieren

§ 31a. (1) Wer Tiere, ausgenommen in § 24 Abs. 1 Z 1 genannte Tiere, wiederholt aufnimmt oder weitergibt, ohne eine gemäß § 29 oder gemäß § 31 bewilligte Einrichtung zu sein, muss dies vor Aufnahme der Tätigkeit der Behörde melden. Wird anlässlich einer Kontrolle festgestellt, dass die Haltungsbedingungen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung entsprechen, hat die Behörde die Setzung entsprechender Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist vorzuschreiben. Kommt der Halter dem innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist nicht nach, hat die Behörde § 23 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

(2) Wer Tiere, ausgenommen jene die in § 24 Abs 1 Z 1 genannt sind, abgibt, hat

1. nachweislich und schriftlich auf deren individuelle Vorgeschichte und erkennbare Eigenschaften hinzuweisen, sofern nicht durch ein anderes Bundesgesetz oder einer Verordnung auf Grund dieses Gesetzes eine andere Kundeninformation vorgeschrieben ist und

2. sicherzustellen, dass Tiere, die im Rahmen der Gewährleistung zurückgenommen werden, in der eigenen oder einer von ihm beauftragten, gemäß § 29 oder § 31 bewilligten Einrichtung oder eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs in Österreich untergebracht werden können.

(3) Wer, ohne eine Haltung in Österreich zu haben, mit Heimtieren in Österreich handelt oder solche Tiere aus dem Ausland nach Österreich vermittelt, bedarf einer Genehmigung durch die zuständige Behörde gemäß § 23. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass

1. Abs. 2 eingehalten wird,

2. beim Transport und der Verbringung der Tiere die geltenden Tierschutz- und Tierseuchenbestimmungen eingehalten werden und

3. innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Versicherung eine allenfalls erforderliche Rückerstattung des Kaufpreises oder der Kosten für eine notwendige Behandlung der Tiere sichergestellt wird.

3. Hauptstück Vollziehung Behörden

§ 33. (1) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 80/2013)

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 34. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung des § 37 in Verbindung mit § 5, mit Ausnahme des Abs. 2 Z 1, 2 und 7, in Verbindung mit § 6 sowie mit § 8 durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,

2. Maßnahmen zur sofortigen Beendigung von Verwaltungsübertretungen,

3. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,

4. Maßnahmen der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt im Zusammenhang mit § 36 und § 37 Abs. 1 mitzuwirken.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben außerdem der nach diesem Bundesgesetz

zuständigen Behörde über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse gemäß §§ 35 bis 39 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

Behördliche Überwachung

§ 35. (1) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verwaltungsakte obliegt der Behörde.

(2) Landwirtschaftliche Nutztierhaltungen sowie Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 sind von der Behörde unter Vornahme einer Risikoanalyse in systematischen Stichproben an Ort und Stelle auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verwaltungsakte zu kontrollieren, wobei die Kontrollen nach Möglichkeit gemeinsam mit sonstigen aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen durchzuführenden Kontrollen vorzunehmen sind.

(4) Die Behörde ist berechtigt, Tierhaltungen sowie die Einhaltung von Tierhaltungsverboten unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit jederzeit zu kontrollieren. Unbeschadet der Abs. 2 und 3 hat die Behörde die Haltung von Tieren zu kontrollieren, wenn im Hinblick auf Verstöße gegen Tierschutzrechtsvorschriften, deretwegen eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafe verhängt worden ist, die Besorgnis weiterer Verstöße gegen Tierschutzrechtsvorschriften besteht. Ebenso hat die Behörde eine Kontrolle durchzuführen, wenn der Verdacht eines solchen Verstoßes besteht.

(5) Die Behörde hat sich bei der Kontrolle solcher Personen zu bedienen, die über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen. Das Nähere ist durch Verordnung der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen festzulegen.

(6) Stellt die Behörde bei einer Überwachungshandlung fest, dass Tiere nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder den darauf gegründeten Verordnungen oder Bescheiden entsprechend gehalten werden, sind dem Tierhalter Änderungen der Haltungsform oder der Anlagen, in denen die Tiere gehalten werden, oder sonstige Maßnahmen vorzuschreiben, mit denen innerhalb einer angemessenen Frist eine den Zielen und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechende Haltung erreicht werden kann.

(7) Das Bundes-Berichtspflichtengesetz, BGBl. I Nr. 65/2002, ist hinsichtlich der Kontrollen gemäß Abs. 2 bis 6 auch insoweit anzuwenden, als keine gemeinschaftsrechtlichen oder internationalen Aufzeichnungs-, Melde- oder Berichtspflichten zu erfüllen sind, und zwar mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Landeshauptmannes die Landesregierung zu treten hat.

Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln, Mitwirkungspflicht

§ 36. (1) Die Organe der mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden und die zugezogenen Sachverständigen sowie die Veterinärsachverständigen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben unter Einhaltung der erforderlichen veterinärpolizeilichen Vorkehrungen das Recht, Liegenschaften, Räume und Transportmittel zum Zwecke der Kontrolle (§ 35) zu betreten und sich zu ihnen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel Zutritt zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird. Dies gilt auch, wenn sich der begründete Verdacht ergibt, dass eine Übertretung dieses Bundesgesetzes erfolgt ist. Dem für die Tierhaltung Verantwortlichen ist, soweit die Erhebungszwecke nicht beeinträchtigt werden, Gelegenheit zu geben, bei der Kontrolle anwesend zu sein.

(2) Die über die betroffenen Liegenschaften, Räume und Transportmittel Verfügungsberechtigten haben die Ausübung der Befugnisse nach Abs. 1 zu dulden.

(3) Die mit der Tierhaltung befassten Personen haben auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften besteht nicht, sofern die genannten Personen dadurch sich selbst oder eine der in § 38 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52,

genannten Personen der Gefahr der Strafverfolgung aussetzen würden; derartige Gründe sind glaubhaft zu machen.

Sofortiger Zwang

§ 37. (1) Die Organe der Behörde sind verpflichtet, wahrgenommene Verstöße gegen §§ 5 bis 7 durch unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck erforderlichenfalls, insbesondere wenn das Weiterleben für das Tier mit nicht behebbaren Qualen verbunden wäre, für eine schmerzlose Tötung zu sorgen.

(2) Die Organe der Behörde sind verpflichtet, ein Tier, das in einem Zustand vorgefunden wird, der erwarten lässt, dass das Tier ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden wird, dem Halter abzunehmen, wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen. Sie sind berechtigt, ein Tier Personen, die gegen §§ 5 bis 7 verstoßen, abzunehmen, wenn dies für das Wohlbefinden des Tieres erforderlich ist.

(2a) Organe der Behörde sind berechtigt, Personen, die gegen § 8a verstoßen, die Tiere abzunehmen.

(3) Für abgenommene Tiere gilt § 30. Sind innerhalb von zwei Monaten nach Abnahme im Sinne des Abs. 2 die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung der Tiere aller Voraussicht nach geschaffen, so sind sie zurückzustellen. Andernfalls sind die Tiere als verfallen anzusehen. Nach Abs. 2a abgenommene Tiere unterliegen dem Verfall im Sinne des § 17 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBI. Nr. 52/1991.

4. Hauptstück Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 38. (1) Wer

1. einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt oder
2. ein Tier entgegen § 6 tötet oder
3. an einem Tier entgegen § 7 Eingriffe vornimmt oder
4. gegen § 8 verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.

(2) In schweren Fällen der Tierquälerei ist eine Strafe von mindestens 2 000 Euro zu verhängen.

(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.

(4) Nach Maßgabe der Abs. 1 bis 3 ist auch zu bestrafen, wer es duldet, dass eine seiner Aufsicht oder Erziehung unterstehende nicht deliktsfähige Person diesem Bundesgesetz oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder den in Bescheiden enthaltenen Anordnungen zuwiderhandelt, obwohl er die Tat hätte verhindern können.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6) Die Behörde hat bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3, sofern sie nicht nach § 21 Abs. 1a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBI. Nr. 52, vorgeht, ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind. Die Behörde hat den Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid zu ermahnen,

sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Unter den in diesem Absatz angeführten Voraussetzungen können die Kontrollorgane gemäß § 35 von der Erstattung einer Anzeige, erforderlichenfalls nach Herstellung des rechtmäßigen Zustandes durch den Beanstandeten, absehen; sie haben den Täter in solchen Fällen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam zu machen.

(7) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine in Abs. 1 bis 3 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(8) Abweichend von § 31 Abs. 2 erster Satz Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG beträgt die Verjährungsfrist bei Verwaltungsübertretungen nach diesem Bundesgesetz ein Jahr.

Verbot der Tierhaltung

§ 39. (1) Die Behörde kann einer Person, die vom Gericht wegen Tierquälerei wenigstens einmal oder von der Verwaltungsbehörde wegen Verstoßes gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 mehr als einmal rechtskräftig bestraft wurde, die Haltung von Tieren aller oder bestimmter Arten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer verbieten, soweit dies mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei oder ein Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 in Zukunft voraussichtlich verhindert wird. Dies gilt in gleicher Weise, wenn die Bestrafung nur wegen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit unterblieben oder die Staatsanwaltschaft auf Grund diversioneller Maßnahmen (§ 198 StPO) von der Strafverfolgung zurückgetreten ist.

(2) Die Behörde kann ein solches Verbot lediglich androhen, wenn dies voraussichtlich ausreicht, um die betreffende Person in Zukunft von einer Tierquälerei oder von einem Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 abzuhalten.

(3) Wird ein Tier entgegen einem Verbot nach Abs. 1 gehalten, so hat es die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren unverzüglich abzunehmen und für seine vorläufige Verwahrung und Betreuung zu sorgen. Diese Tiere unterliegen dem Verfall im Sinne des § 17 VStG.

(4) Die Gerichte haben die nach dem Wohnsitz des Täters örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde von rechtskräftigen Verurteilungen gemäß § 222 StGB in Kenntnis zu setzen. Von der Einstellung eines Verfahrens wegen Verdachtes des Verstoßes gegen § 222 StGB haben die Gerichte und die Staatsanwaltschaft die örtliche zuständige Bezirksverwaltungsbehörde dann in Kenntnis zu setzen, wenn

1. die Einstellung auf Grund diversioneller Erledigung erfolgt ist, oder
2. der Verdacht eines Verstoßes gegen verwaltungsrechtliche Tierschutzbestimmungen besteht.

(5) Tierhaltungsverbote gemäß Abs. 1 gelten für das gesamte Bundesgebiet. Die Behörde ist verpflichtet, Tierhaltungsverbote der zuständigen Landesregierung zu melden. Die Landesregierungen haben einander unverzüglich von rechtskräftigen Bescheiden über Tierhaltungsverbote sowie deren allfällige Aufhebung in Kenntnis zu setzen.

Verfall

§ 40. (1) Unbeschadet der §§ 37 Abs. 3 letzter Satz und § 39 Abs. 3 unterliegen Gegenstände, die zur Übertretung dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung verwendet wurden, und Tiere, auf die sich das strafbare Verhalten bezogen hat, dem Verfall im Sinne des § 17 VStG, wenn zu erwarten ist, dass der Täter sein strafbares Verhalten fortsetzen oder wiederholen wird.

(2) Ein für verfallen erklärtes Tier ist im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen in Freiheit zu setzen oder an solche Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die die Gewähr für

eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten. Ist all dies nicht möglich, kann das Tier schmerzlos getötet werden.

(3) Der Täter oder – im Fall eines nach § 37 Abs. 3 dritter Satz eingetretenen Verfalls – der Halter hat der Behörde die durch die vorläufige Verwahrung verbundenen Kosten sowie die Kosten der Tötung zu ersetzen. Ist der Verfall nicht Folge einer verwaltungsstrafrechtlichen Verurteilung des bisherigen Eigentümers, hat die Behörde dem bisherigen Eigentümer einen erzielten Erlös unter Abzug der für das Tier aufgewendeten Kosten auszufolgen.

Tierschutzombudsperson

§ 41. (1) Jedes Land hat gegenüber der Bundesministerin/dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen eine Tierschutzombudsperson zu bestellen.

(2) Zur Tierschutzombudsperson können nur Personen bestellt werden, die über ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin, Zoologie oder Agrarwissenschaften oder eine vergleichbare Ausbildung und über eine Zusatzausbildung im Bereich des Tierschutzes verfügen. Die Funktionsperiode der Tierschutzombudsperson beträgt fünf Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Tierschutzombudsperson hat die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

(4) Die Tierschutzombudsperson hat in Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Bundesgesetz Parteistellung. Sie ist berechtigt, in alle Verfahrensakten Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben die Tierschutzombudspersonen bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen.

(5) Der Tierschutzombudsperson wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel gegen Bescheide in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben und die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften sowie die Interessen des Tierschutzes (Abs. 3) geltend zu machen.

(6) Die Tierschutzombudsperson hat den Strafverfolgungsbehörden die ihr zur Kenntnis gelangten Verstöße gegen das Tierschutzgesetz sowie allfällig vorhandene Unterlagen zu übermitteln, wenn der begründete Verdacht einer von Amtswegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung besteht.

(7) Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens der zuständigen Tierschutzombudsperson Namen, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift jener Personen zu übermitteln, bei denen aufgrund der bisherigen Ermittlungen der konkrete Verdacht besteht, dass diese einen Verstoß gegen § 222 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, begangen haben. Die Übermittlung kann aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck des Verfahrens oder eines damit im Zusammenhang stehenden Verfahrens gefährdet wäre. Liegt eine solche Gefahr nicht vor, sind die Strafverfolgungsbehörden bereits vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens ermächtigt, solche Auskünfte auf Verlangen der Tierschutzombudsperson im Sinne des Abs. 3 zu erteilen. Die Entscheidung zur Information obliegt den Strafverfolgungsbehörden.

(8) Die Tierschutzombudsperson hat in Strafverfahren wegen einer Straftat nach § 222 StGB jedenfalls ein begründetes rechtliches Interesse auf Akteneinsicht gemäß § 77 Abs. 1 der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631.

(9) In Ausübung ihres Amtes unterliegt die Tierschutzombudsperson keinen Weisungen.

(10) Die Tierschutzombudsperson hat der Landesregierung über ihre Tätigkeit zu berichten.

(11) Die Tierschutzombudsperson darf während ihrer Funktionsperiode keine Tätigkeiten ausüben, die mit ihren Obliegenheiten unvereinbar oder geeignet sind, den Anschein der Befangenheit hervorzurufen.

(12) Die Funktionsperiode der Tierschutzombudsperson endet durch den Ablauf der Bestattungsdauer, durch Verzicht oder durch begründete Abberufung.

Anhang 2

2. Tierhaltungsverordnung

BGBI. II Nr. 486/2004

Geltungsbereich und Zielsetzung

§ 1. (1) In der vorliegenden Verordnung werden Mindestanforderungen für Wirbeltiere, die zur Haltung in menschlicher Obhut geeignet sind, festgelegt sowie solche Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und solche Wildtierarten, deren Haltung aus Tierschutzgründen verboten ist, bezeichnet.

(2) Diese Verordnung gilt für die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung, BGBI. II Nr. 485/2004, fallen.

(3) Grundlegendes Ziel ist es, Tieren in Menschenobhut ein Maximum an artspezifischen Verhaltensweisen nicht nur zu ermöglichen, sondern ein Maximum an artspezifischen Verhaltensweisen auch gezielt zu fördern.

Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung

§ 2. (1) Bei der Haltung der in der Verordnung genannten Tiere ist eine Überforderung der artspezifisch unterschiedlich vorhandenen Fähigkeiten der Anpassung verboten. Folgenden Kriterien ist hierbei Rechnung zu tragen:

1. den artspezifischen und individuellen Fähigkeiten der Anpassung an äußere Bedingungen, und
2. dem jeweiligen artspezifischen Sozialgefüge.

(2) Jede Veränderung der Haltungsbedingungen eines Tieres in Menschenobhut ist zu vermeiden, wenn die Gefahr besteht, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.

(3) Einflussnahmen beim Fang und bei Behandlungen sind fachgerecht durchzuführen und ohne Verzug abzuwickeln.

(4) Bei der Ausgestaltung eines Haltungssystems sind der Mindestraumbedarf des gehaltenen Tieres sowie die biologisch sinnvolle Anordnung des Inventars, der Strukturelemente und deren Reizspektrien zu beachten.

(5) Die gehaltenen Tiere müssen sich in arttypischen Ruhephasen in geeignete Rückzugsmöglichkeiten zurückziehen können und dürfen keiner Dauerbeleuchtung ausgesetzt sein. Bei dauerhafter Haltung unter Kunstlicht ist dafür zu sorgen, dass die tägliche Lichtzeit entsprechend der Bedingungen im natürlichen Lebensraum jahreszeitlich verändert wird.

(6) Die Bodenbeschaffenheit der Haltungseinrichtung muss dem artspezifischen Verhalten Rechnung tragen. Werden Tiere in Stallungen gehalten, müssen diese, sofern in dieser Verordnung nicht anders vorgesehen, über eine geeignete Einstreu verfügen. Gehegeabgrenzungen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere sicher verwahrt sind und Schäden an den gehaltenen Tieren durch die Begrenzung oder durch andere Tiere verhindert werden.

(7) Werden Tiere in Außenanlagen gehalten, muss allen Tieren gleichzeitig ein geeigneter Schutz gegenüber Witterungseinflüssen zur Verfügung stehen, ferner ist in Außenanlagen ein Schutz vor Raubwild zu gewährleisten. Wird Tieren, für die gemäß dieser Verordnung Bestimmungen über die Ausgestaltung einer Außenanlage vorgesehen sind, keine Außenanlage angeboten, so muss die Fläche der bereit gestellten Innenanlage der Summe der Mindestflächen der in der Verordnung angegebenen Außen- und Innenanlage entsprechen.

(8) Die gehaltenen Tiere sind gemäß § 20 TSchG auf Krankheitsanzeichen und Verletzungen zu kontrollieren. Gegebenenfalls ist gemäß § 15 TSchG ein Tierarzt zu konsultieren. Für Quarantäne- sowie für sonstige aufgrund von tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Schutz- und Überwachungsmaßnahmen oder für die Behandlung erkrankter Tiere sind fachlich begründete abweichende Haltungsbedingungen zulässig.

Besondere Anforderungen an die Haltung von Säugetieren

§ 3. (1) Für die Haltung von Säugetieren gelten die in der Anlage 1 enthaltenen Mindestanforderungen.

(3) Tiere müssen, sofern es ihren artspezifischen Bedürfnissen entspricht, jederzeit die Möglichkeit haben, Bereiche aufzusuchen, die unterschiedliche Klimaparameter aufweisen.

(4) Entsprechend der Herkunft der spezifischen Tierarten und bezogen auf ihre natürlichen Lebensräume ist auf eine Klimatisierung mit besonderer Berücksichtigung der tageszeitlichen und jahreszeitlichen Rhythmen zu achten.

(5) Sind gehaltene Tiere Einzelgänger oder bestehen individuelle Unverträglichkeiten zwischen einzelnen gehaltenen Tieren, sind entsprechende Trennungen erforderlich.

(7) Bei besonders kälteempfindlichen oder wärmeliebenden Tierarten ist neben einer Raumheizung bei Bedarf Strahlungswärme anzubieten.

Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren

1. Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden

1.1. Allgemeine Anforderungen an das Halten von Hunden

(1) Hunden muss mindestens einmal täglich, ihrem Bewegungsbedürfnis entsprechend, ausreichend Gelegenheit zum Auslauf gegeben werden.

(2) Hunden, die vorwiegend in geschlossenen Räumen, z. B. Wohnungen, gehalten werden, muss mehrmals täglich die Möglichkeit zu Kot- und Harnabsatz im Freien ermöglicht werden.

(3) Hunden muss mindestens zwei Mal täglich Sozialkontakt mit Menschen gewährt werden.

(4) Wer mehrere Hunde hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten. Von der Gruppenhaltung darf nur dann abgesehen werden, wenn es sich um unverträgliche Hunde handelt oder wenn dies aus veterinärmedizinischen Gründen erforderlich ist.

(5) Welpen dürfen erst ab einem Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden; dies gilt nicht, wenn die Trennung aus veterinärmedizinischen Gründen zum Schutz des Muttertieres oder zum Schutz der Welpen erforderlich ist. Ist eine vorzeitige Trennung mehrerer Welpen vom Muttertier erforderlich, so sind diese bis zu einem Alter von mindestens acht Wochen gemeinsam zu halten. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn dies dem Wohl der Tiere dient und die Personen, welche die Tiere in ihre Obhut nehmen, über die erforderlichen Möglichkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zur fachgerechten Aufzucht der Welpen verfügen.

(6) Maulkörbe müssen der Größe und Kopfform des Hundes angepasst und luftdurchlässig sein; sie müssen dem Hund das Hecheln und die Wasseraufnahme ermöglichen.

1.2. Anforderungen an das Halten von Hunden im Freien

(1) Ein Hund darf nur dann im Freien gehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass das Tier auf Grund seiner Rasse, seines Alters und seines Gesundheitszustandes dazu befähigt ist und ihm

Gelegenheit gegeben wurde, sich an die Witterungsverhältnisse, die mit einer Haltung im Freien verbunden sind, anzupassen.

(2) Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund eine Schutzhütte zur Verfügung steht, die den Anforderungen nach Abs. 3 entspricht und außerhalb der Schutzhütte zusätzlich ein witterungsgeschützter, schattiger, wärmegeprägter Liegeplatz zur Verfügung steht.

(3) Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muss einen der Wetterseite abgewandten Zugang haben, über eine für den Hund geeignete Unterlage verfügen, trocken und sauber gehalten werden und so bemessen sein, dass der Hund

1. sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen kann und
2. den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.

(4) Werden Hunde im Freien in Gruppen gehalten, so müssen die Hundehütten und Liegeplätze so dimensioniert und in so großer Zahl vorhanden sein, dass alle Tiere der Gruppe sie gleichzeitig konfliktfrei nutzen können.

1.3. Anforderungen an die Haltung von Hunden in Räumen

(1) Ein Hund darf nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Die Flächen der Öffnungen für das Tageslicht müssen bei der Haltung in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich 12,5% der Bodenfläche betragen; dies gilt nicht, wenn dem Hund ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-/Nachttrhythmus zusätzlich zu beleuchten.

(2) In den Räumen muss eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sein.

(3) Ein Hund darf in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, nur dann gehalten werden, wenn die benutzbare Bodenfläche den Anforderungen an die Zwingerhaltung entspricht.

(4) Ein Hund darf in nicht beheizbaren Räumen nur gehalten werden, wenn diese mit einer Schutzhütte gemäß den Anforderungen an das Halten im Freien oder einem trockenen Liegeplatz, der ausreichend Schutz vor Zugluft und Kälte bietet, ausgestattet sind.

1.4. Anforderungen an die Zwingerhaltung

(1) Eine dauernde Zwingerhaltung ist verboten. Hunden ist mindestens ein Mal täglich entsprechend ihrem Bewegungsbedürfnis die Möglichkeit zu geben, sich außerhalb des Zwingers zu bewegen.

(2) Jeder Zwinger muss über eine uneingeschränkt benutzbare Zwingerfläche von 15 m² verfügen. In diese Fläche ist der Platzbedarf für die Hundehütte nicht eingerechnet. Für jeden weiteren Hund sowie für jede Hündin mit Welpen bis zu einem Alter von acht Wochen muss eine zusätzliche uneingeschränkt benutzbare Grundfläche von 5 m² zur Verfügung stehen.

(3) Die Einfriedung des Zwingers muss so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht zerstören, nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann. Einfriedungen müssen mindestens 1,8 m hoch sein und ausreichend tief im Boden verankert sein.

(4) An der Hauptwetterseite muss der Zwinger geschlossen ausgeführt sein. Die Zwingertüren sind an der Zwingerinnenseite mit einem Drehknopf auszustatten. Die Türen sind so auszuführen, dass sie nach innen aufschwingen.

(5) Der Zwingerboden und alle Einrichtungen des Zwingers müssen so gewählt und gestaltet werden, dass die Gesundheit der Hunde nicht beeinträchtigt wird und dass sie sich nicht verletzen können. Der Boden ist so auszuführen, dass Flüssigkeit abfließen kann. Trennvorrichtungen müssen

so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig verletzen können. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Außerhalb der Hundehütte muss eine Liegefläche aus wärmedämmendem Material bereitgestellt werden. Das Innere des Zwingers muss sauber, ungezieferfrei und trocken gehalten werden.

(6) Der Zwinger muss ausreichend natürlich beleuchtet sein.

(7) In Zwingern sind bauliche Vorkehrungen derart zu treffen, dass für alle im Zwinger gehaltenen Hunde jederzeit schattige Plätze zur Verfügung stehen.

(8) In einem Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten im Sprung erreichen kann, keine stromführenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, angebracht sein.

(9) Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in einem Zwinger gehalten, so sind die Zwinger so anzuordnen, dass die Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden haben. Bei unverträglichen Hunden ist Sichtkontakt untereinander zu verhindern.

1.5. Fütterung und Pflege

(1) Der Halter hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewohnten Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht.

(2) Der Halter hat den Hund mit geeignetem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.

(3) Der Halter hat

1. den Hund unter Berücksichtigung der Rasse regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen und
2. für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperatur zu sorgen, wenn der Hund ohne Aufsicht in einem Fahrzeug verbleibt, und
3. den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten. Der Kot ist täglich zu entfernen.

1.6. Hundebildung

(Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 57/2012)

1.7. Hundesport

(1) Sportausübung ist nur mit Hunden zulässig, die hierfür physiologisch und psychologisch geeignet sind. Durch die Sportausübung darf keine Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Tieres erfolgen.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 68/2016)

1.8. Schlittenhunde bei Sport- und Freizeitaktivitäten

(1) Allgemeines:

1. Schlittenhunde dürfen während des Trainings und der Wettkämpfe vorübergehend angebanden werden.

2. Schlittenhunde, die während des Rennens die Leistung verweigern, dürfen, unabhängig von der Ursache, nur mit üblichen Stimmsignalen, jedoch nicht mit Zwang, Druck, physischer Einwirkung, In-Angst-Versetzen oder anderen tierschutzrelevanten Methoden zum Weiterlaufen veranlasst werden.

3. Während des Rennens auffällig gewordene Schlittenhunde sind unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Anhang 3

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden

BGBI. II Nr. 56/2012

1. Abschnitt

Allgemeines

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung ist auf die Ausbildung aller Hunde anzuwenden. Ausgenommen davon sind Diensthunde im Sinne des § 1 der Diensthunde-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 494/2004.

(2) Die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung eines Gewerbes, das die Ausbildung und das Verhaltenstraining von Hunden zum Gegenstand hat, richten sich nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994.

Grundsätze in der Hundeausbildung

§ 2. (1) Die Ausbildung des Hundes muss tierschutzkonform erfolgen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass keine Maßnahmen zur Anwendung kommen, die gemäß § 5 TSchG vom Verbot der Tierquälerei erfasst sind.

(2) Bei der Ausbildung des Hundes ist darauf Wert zu legen, dass

1. ein gutes Sozialverhalten der Hunde gegenüber Menschen und anderen Hunden und eine geeignete Gewöhnung an ihre Lebens- und Trainingsumgebung gefördert werden,
2. die Ausbildung altersgemäß ist und den körperlichen Möglichkeiten und Lernvoraussetzungen des Hundes entspricht,
3. auf rassespezifische Eigenschaften und individuelle Eigenschaften des Hundes angemessen eingegangen wird.

(3) Bei der Ausbildung des Hundes ist darauf zu achten, dass sie auf den Grundlagen der lerntheoretischen Erkenntnisse aufbaut und Methoden der positiven Motivation der Vorzug vor aversiven Methoden gegeben wird.

Anforderungen an Personen, die Hunde ausbilden

§ 3. (1) Personen, die Hunde ausbilden, müssen

1. die Grundsätze des § 2 einhalten,
2. eigenberechtigt und zur Haltung von Tieren gemäß § 12 TSchG geeignet und
3. verlässlich sein.

(2) Wer Hunde ausbildet, ohne den Anforderungen gemäß Abs. 1 zu genügen, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 38 Abs. 3 TSchG.

Ausschließungsgründe

§ 4. (1) Verlässlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 3 liegt keinesfalls vor, wenn eine Person wegen tierquälender Verhaltens von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt bzw. bestraft worden oder die Staatsanwaltschaft auf Grund diversioneller Maßnahmen (§ 198 StPO) von der Strafverfolgung zurückgetreten ist.

(2) Ebenso liegen diese Anforderungen nicht vor, wenn eine Person wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben rechtskräftig verurteilt worden ist.

2. Abschnitt

„Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“

Anforderungen an tierschutzqualifizierte Hundetrainerinnen bzw. tierschutzqualifizierte Hundetrainer

§ 5. (1) Als „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ dürfen sich nur solche Personen bezeichnen, die neben den Anforderungen der §§ 3 und 4

1. die erforderliche Qualifikation gemäß § 6 nachweisen können und
2. darüber die Prüfung gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 positiv absolviert haben.

(2) Hundetrainerinnen bzw. Hundetrainern kann ein Gütesiegel, welches sie als „tierschutzqualifiziert“ auszeichnet, ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

Anforderungen an tierschutzqualifizierte Hundetrainerinnen bzw. tierschutzqualifizierte Hundetrainer

§ 6. (1) Die Aus- und Fortbildung hat mindestens Folgendes zu umfassen:

1. Mindestens zwei Jahre praktische Erfahrung in der Arbeit mit Hunden nach den Grundsätzen des § 2.
2. Ablegen einer kommissionellen Prüfung, welche die Ausbildungsinhalte gemäß § 7 zum Inhalt hat, aus einem theoretischen und einem praktischen Teil besteht und die von einer Prüfungskommission gemäß Abs. 3 gemeinsam abgenommen wird. Im praktischen Teil sind Lösungsansätze in mindestens vier unterschiedlichen Trainings-Situationen vorzusehen.
3. Verpflichtende Fortbildung von zumindest 40 Stunden innerhalb von zwei Kalenderjahren, die einerseits eine Wiederholung und Vertiefung der Ausbildungsinhalte gemäß § 7 und andererseits eine Weiterbildung bietet.

(2) Der Qualifikationsnachweis im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 1 gilt als erbracht, wenn die Hundetrainerin bzw. der Hundetrainer

1. Abs. 1 Z 1 erfüllt und
2. die Prüfung gemäß Abs. 1 Z 2 positiv abgeschlossen hat.

(3) Die Prüfungskommission hat aus drei Sachverständigen zu bestehen, nämlich:

1. einer Wissenschaftlerin bzw. einem Wissenschaftler, die bzw. der auf einem oder mehreren Gebieten gemäß § 7 Abs. 1 Z 10 sowie 14 tätig ist,
2. einer Hundetrainerin bzw. einem Hundetrainer mit Tierschutzkompetenz und Erfahrung in der Aus- und Weiterbildung von Hundetrainerinnen bzw. Hundetrainern und
3. einer Person mit fachlich fundiertem Tierschutzwissen und veterinärmedizinischen oder verhaltensbiologischen Kenntnissen.

Ausbildungsinhalte

§ 7. (1) Für die Qualifikation als „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. als „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ müssen jedenfalls die wesentlichen Grundlagen in folgenden inhaltlichen Bereichen nachgewiesen werden:

1. tierschutzgerechte Erziehungsmethoden und tierschutzrelevante Fragen der Hundeausbildung, Kenntnis und Anwendung tierschutzgerechter Ausbildungsmethoden, Tierschutzrelevanz verschiedener Erziehungsmethoden und –hilfsmittel;
2. Lernverhalten von Hunden und Lernmethodik, lerntheoretische Grundlagen von klassischer Konditionierung und operanter Konditionierung sowie von kognitivem und sozialem Lernen bei Hunden;
3. Ausdrucksverhalten von Hunden, Kommunikationsverhalten von Hunden gegenüber Artgenossen sowie Menschen nach bestimmten Stimmungslagen (v.a. Angst, Stress, Beschwichtigung, Abwehr) und rassespezifische Unterschiede;
4. Wesen und Verhalten von Hunden, Sozialverhalten, artgemäßes Verhalten von Hunden in Normalsituationen versus Konfliktsituationen, Wesens- und Temperamenteinschätzung, Sozialordnung und Ressourcenkontrolle bei Hunden;
5. Angst- und Aggressionsverhalten Ursachen und Entstehung von Meideverhalten und Abwehrverhalten sowie Angst- und Aggressionsvermeidung im Alltag und der Hundeausbildung;
6. Stress bei Hunden, Neurophysiologie des Stressgeschehens, Maßnahmen zur Stressvermeidung und Stressmanagement, Auswirkungen von Stress im Alltag und in der Hundeausbildung;
7. Rassekunde und rassespezifisches Verhalten: Entstehungsgeschichte der einzelnen Rassen und ihre Eignungen, individuelle und rassespezifische Unterschiede im Verhalten;
8. Artgerechte Haltung und Zusammenleben mit dem Hund: artgemäße und rassespezifische Anforderungen an Haltung, Fütterung, Pflege und Auslastung des Hundes, Fragen des Zusammenlebens von Hund und Mensch im Alltag;
9. Zucht und Aufzucht von Hunden, Grundlagen der Hundezucht, Welpenentwicklung und Sozialisationsphasen, welpengerechtes Lernen und Anforderungen an „Welpenschulen“;
10. Ethologie des Hundes, Evolution und Geschichte des Hundes, Evolution von Verhaltensweisen; motorische, sensorische und kognitive Fähigkeiten des Hundes;
11. Recht, Tierschutzrecht, rechtliche Fragen der Hundehaltung;
12. Veterinärmedizinische Grundlagen, Krankheiten des Bewegungsapparates, Impfungen, häufige Krankheiten und Erbkrankheiten, Genetik und Anatomie, Erste Hilfe beim Hund;
13. Kommunikation und Didaktik, Grundlagen der Kommunikation und Rhetorik, Vermittlung von Lerninhalten und Aufbau von Trainingsaufgaben; ethische Fragen der Hundeausbildung;
14. Mensch-Tier-Beziehung, Grundlagen der Mensch-Tier-Beziehung im Allgemeinen und der Mensch-Hund-Beziehung im Besonderen, Kommunikation Mensch-Hund, Gefahrenquellen und –vermeidung;
15. Hundesport, Sparten des Hundesports und anderer Beschäftigungsformen von Hunden inklusive ihrer Trainingsanforderungen, tierschutzrelevante Fragen in den verschiedenen Sparten/Trainingsprozessen.

(2) Die geltenden Ausbildungsinhalte samt Erläuterungen werden von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Gesundheit auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit veröffentlicht.

Koordinierungsstelle

§ 8. (1) Mit der Vergabe des Gütesiegels „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ wird von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für

Gesundheit eine Koordinierungsstelle beauftragt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Beauftragung. Bei Wegfall der Voraussetzungen erfolgt der Entzug der Beauftragung.

(2) Die Koordinierungsstelle hat über einschlägige wissenschaftliche Erfahrung zu verfügen, die wissenschaftliche Fachexpertisen unabhängiger Expertinnen und Experten aus folgenden Bereichen enthält:

1. Recht (insbesondere Tierschutzrecht),
2. Verhaltensbiologie,
3. Lernbiologie und Kognitionsforschung,
4. Veterinärmedizin.

(3) Die Koordinierungsstelle ist berechtigt, auf Antrag das Gütesiegel „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ zu verleihen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 erfüllt. Zu diesem Zweck schließt sie mit der um das Gütesiegel ansuchenden Hundetrainerin bzw. dem um das Gütesiegel ansuchenden Hundetrainer einen Vertrag ab. Die Koordinierungsstelle entscheidet darüber hinaus über die Berechtigung zur Weiterführung sowie die Aberkennung des Gütesiegels.

Aufgabenbereich

§ 9. (1) Der Koordinierungsstelle obliegt:

1. die Festlegung der Prüfungsmodalitäten,
2. die Festlegung der administrativen Agenden,
3. die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen für die Prüfung gemäß § 6 sowie die Durchführung der Prüfung,
4. die Überprüfung der Fortbildung,
5. die Vergabe des Gütesiegels, dessen Weiterführung und Aberkennung,
6. die Führung eines Registers der zuerkannten und aberkannten Gütesiegel und die Veröffentlichung der Zuerkennung und Aberkennung des Gütesiegels auf der Homepage der Koordinierungsstelle,
7. die Eintragung der Marke „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ in das Markenregister gemäß den Bestimmungen des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260/1970, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2009.

(2) Die Koordinierungsstelle hat Richtlinien hinsichtlich

1. Details zur Ausgestaltung des Gütesiegels „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“,
2. Details zum Ablauf der Prüfung,
3. Details einer Vor-Ort-Kontrolle,
4. der Kostentragung und
5. der Weiterführung und Aberkennung des Gütesiegels

zu erarbeiten.

Genehmigung von Richtlinien

§ 10. Die in § 9 Abs. 2 angeführten Richtlinien sind binnen drei Monaten ab Beauftragung von der Koordinierungsstelle auszuarbeiten und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Gesundheit zur Genehmigung vorzulegen. Nach Genehmigung sind die Richtlinien unverzüglich auf der Homepage der Koordinierungsstelle zu veröffentlichen. Jede Änderung der Richtlinien ist von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Gesundheit zu genehmigen.

Führung des Gütesiegels

§ 11. (1) Das Gütesiegel „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach erfolgreich abgelegter Prüfung gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 von der Koordinierungsstelle auf Antrag der Hundetrainerin bzw. des Hundetrainers zu verleihen. Es darf ab dem Zeitpunkt der Verleihung geführt werden.

(2) Das Gütesiegel „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ darf weitergeführt werden, wenn

1. der Nachweis der Fortbildung gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 erbracht wird,
2. kein Aberkennungsgrund vorliegt und
3. die Verleihung nicht länger als vier Jahre zurückliegt oder innerhalb von drei Monaten vor Ablauf dieser Frist ein Antrag auf Weiterführung des Gütesiegels gestellt wird.

Weitere Informationen zu den gesetzlichen Bestimmungen auf Landesebene rund um die Hundehaltung finden Sie den jeweiligen Bundesländern zugeteilt:

Wien

- Wiener Tierhaltegesetz
- Verordnung über die Festlegung von hundeführscheinpflichtigen Hunden
- Wiener Hundeführscheinverordnung
- 1. Wiener Tierschutz- und Tierhalteverordnung

Niederösterreich

- NÖ Polizeistrafgesetz
- Verordnung über gefährliche Wildtiere
- NÖ Hundehaltegesetz
- NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung
- NÖ Hundeabgabegesetz

Burgenland

- Burgenländisches Landessicherheitsgesetz
- Hundeabgabegesetz
- Kundmachung des LH über die Evidenthaltung und Kennzeichnung der Hunde im Burgenland

Steiermark

- Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz
- Hundekundenachweis-Verordnung

- Hundeabgabegesetz

Oberösterreich

- OÖ. Polizeistrafgesetz
- OÖ. Hundehaltegesetz
- OÖ. Hundehalte-Sachkundeverordnung

Salzburg

- Salzburger Landessicherheitsgesetz
- Tierschutzgesetz-Durchführungsverordnung
- Verordnung über das Halten gefährlicher Hunde erforderliche Ausbildung
- Veterinärpolizeiliche Vorschriften für Tierschutzhäuser

Vorarlberg

- Landes-Sicherheitsgesetz
- Verordnung über das Halten von Kampfhunden

Tirol

- Landes-Polizeigesetz
- Hundesteuergesetz

Kärnten

- Kärntner Landessicherheitsgesetz
- Hundeabgabengesetz

Anhang 4

Fragebogen für Kursbesucherinnen bzw. Kursbesucher

Sehr geehrte Kursteilnehmerin, sehr geehrter Kursteilnehmer,

Sie haben mit Ihrem Hund bei einer tierschutzqualifizierten Hundetrainerin bzw. einem tierschutzqualifizierten Hundetrainer an einem Hundetraining teilgenommen. Um auch in Zukunft die Ausbildungsqualität sicher zu stellen, benötigen wir Ihre Mithilfe und bitten Sie daher die nachfolgenden Fragen zu beantworten.

Name der Trainerin bzw. des Trainers:

Wie groß war die Gruppengröße in Ihrer Ausbildungsgruppe, größer als 4 Hunde?

nein ja

Wenn die Gruppengröße mehr als vier Hunde betrug, war eine zweite Trainerin bzw. ein zweiter Trainer in der Ausbildungsgruppe?

nein ja

Waren in der Gruppe mehr als 6 Hunde?

nein ja

Wurde mit Ihnen vor Beginn des Einzeltrainings ein Trainingsplan erstellt bzw. bei Gruppentrainings klare Lernziele formuliert?

nein ja

Wenn Sie eine Welpenschule besucht haben, waren alle Welpen in der Gruppe ungefähr gleich alt?

nein ja

Wurden Sie im Rahmen Ihrer Ausbildung über tierschutzwidrige Ausrüstungsgegenstände bzw. tierschutzwidrige Ausbildungsmethoden aufgeklärt?

nein ja

Wurden Sie im Rahmen der Ausbildung über die unterschiedlichen Formen der Belohnung aufgeklärt?

Wurde im Rahmen der Ausbildung Ihres Hundes ausschließlich mit positiver Verstärkung motiviert und belohnt?

nein ja

Stand Wasser für die Hunde immer in ausreichender Menge und frei zugänglich zur Verfügung?

nein ja

Wurde vor Beginn des Trainings der Ausbildungsstand bzw. das Können Ihres Hundes festgestellt?

nein ja

Hat Ihre Trainerin bzw. Ihr Trainer bei Versagen einer Ausbildungsmethode andere alternative Methoden zur Erreichung des Trainingszieles angeboten?

nein ja

Sie haben auch die Möglichkeit, uns Ihren persönlichen Kommentar oder Ihre persönliche Bemerkung zur Ihrem Training mitzuteilen.

Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe.